OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753049/2/MB/NIF

Datum:
Linz, 2. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M A, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. August 2023, GZ: BHLLSich-2023-215142/7-AM, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 31. August 2023, GZ: BHLLSich-2023-215142/7-AM, sprach die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) aus, dass dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz (WaffG) mit sofortiger Wirkung verboten wird.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf beschuldigt werde, am 28. März 2023 die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung mit den Worten „Beim nächsten Mal komme ich mit einer Waffe!“ gefährlich bedroht zu haben. Zwei Securities der Firma S, welche für die Überwachung des Sicherheitsbereiches der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zuständig seien, hätten als Zeugen der gefährlichen Drohung ermittelt werden und dazu niederschriftlich einvernommen werden können. Die Zeugenvernehmungen hätten die gefährliche Drohung bestätigt und hätten sich die Zeugen noch sehr gut an den Vorfall erinnern können. Der Bf sei in Begleitung eines Freundes in der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gewesen. Er sei nach Auskunft dem Zimmer 14 zugeteilt worden. Der Bf habe im Wartebereich ein paar Minuten warten müssen und sei sogleich ungeduldig und ungehalten geworden. Der Bf habe sich über alles Mögliche beschwert und auch mehrfach über Radfahrer und dass diese mehr Rechte als Autofahrer hätten. Nach ca 20 Minuten Wartezeit sei der Bf aufgerufen worden und sei nach 10 Minuten bereits wieder aus dem Zimmer gekommen. Der Bf habe sichtlich sauer gewirkt und habe über die Bezirkshauptmannschaft geschimpft, weil er nur eine unzureichende Auskunft erhalten hätte. Seine Unmutsäußerungen seien von mehreren Personen im Wartebereich wahrgenommen worden. In weiterer Folge habe der die Bezirkshauptmannschaft mit den Worten „Wenn ich noch einmal zur BH kommen muss, komme ich mit einer Waffe!“. Aufgrund seiner Aussage sei die Amtsleitung verständigt worden, welche in weiterer Folge die belangte Behörde über den Vorfall informiert habe. Der Bf habe daraufhin die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung verlassen und sich zur belangten Behörde begeben. Anzumerken sei, dass er schon beim Betreten der Bezirkshauptmannschaft ein erhöhtes Aggressionspotenzial und enorme Wut aufgewiesen habe.
Der Bf habe zum Vorfall wie folgt Stellung genommen:
„Ich sehe keine gefährliche Drohung. Konkret zum Vorfall in Urfahr das ich das so nicht gemeint habe, das ist halt meine humorige Art. Ich bin der Meinung man will mir was anhängen. Das ist eine Erziehungsmaßnahme. Daher ist kein Schuldbewusstsein da, ich kann mich nicht mehr daran erinnern, sonst würde ich mich genau daran erinnern. Ich glaube die Polizei sitzt mir auf: Ich habe 4 Jahre lang halbtags in N gearbeitet, da war es egal das ich mit dem Fahrrad am Gehsteig fuhr. Dann war ich „ein moderner Sandler" (so hat mich ein Polizist in der Stmk. genannt), und dann war es nicht mehr egal. Deshalb glaube ich, dass man mich sekkieren will. Ein anders Beispiel, ich wurde einmal in N zu

einem Alkotest aufgefordert das dauerte sage und schreibe eine halbe Stunde! Ich habe einmal bei einer Firma gearbeitet da habe ich sogar von mir aus auf ein Vergehen aufmerksam gemacht (der Fahrzeuganhänger war nicht korrekt befestigt) aber der Nner Polizist hat nichts gemacht, wahrscheinlich weil man die aufstrebende Firma nicht strafen wollte. Nochmal zum Vorfall auf der BH in UU, meine Aussage war vielleicht ein wenig überzogen, der ganze „Behördenkrempel" funktioniert ja sowieso nicht, für viele Beamten ist es hier eine Beschäftigungstherapie. Ich beschäftige mich schon seit 20 Jahren mit einer revolutionären Idee im Energie Sektor die ich in Deutschland umsetzen kann aber mehr kann ich dazu nicht sagen, weil ich die Vermutung habe, abgehört zu werden. Der Führerscheinentzug ist mir relativ egal. Abschließend noch zum Vorfall in UU, ich habe niemanden bedroht das ist lächerlich, sonst hätte ja die Polizei gleich kommen müssen. Ich bezweifle, dass die Aussage so war."

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass § 12 WaffG die Behörde zur Verhängung von individuellen Waffenverboten gegen gefährliche Menschen ermächtige. Das Waffenverbot diene der Verhütung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen.
Der Begriff der missbräuchlichen Verwendung von Waffen sei streng auszulegen. Der VwGH verstehe darunter einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch. Die Entscheidung nach § 12 Abs 1 WaffG fordere zudem eine Prognose aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen und müsse sich auf „bestimmte Tatsachen" beziehen; aus dem bisherigen Verhalten müsse die Prognose zulässig sein, der Betroffene werde in der Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch geschützte Rechtsgüter gefährden. Darüber hinaus müsse noch keine missbräuchliche Verwendung von Waffen mitsamt Gefährdung von Personen oder Sachen erfolgt sein; deshalb sei es auch nicht erforderlich, dass der Betroffene überhaupt im Besitz von Waffen sei.
Die Beurteilung, ob eine Person durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, sei eine Wertungsfrage, die mit Ermessen nichts zu tun habe. Im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch das Strafgericht bestehe eine Bindung der Verwaltungsbehörden in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahnender Tatbestand erfüllt sei. Das Verhalten des Bf habe gezeigt, dass er offenbar seine Emotionen, seinen Groll und Unmut gegenüber den Behörden und dem Österreichischen Staat nicht zügeln könne. Seine mangelnde Kompetenz, strittige Situationen sozialadäquat lösen zu können, zeige sich auch darin, dass der Bf eine ernstzunehmende gefährliche Drohung getätigt habe. Der Bf habe seinen Unmut gegenüber den Behörden wiederholt, insgesamt auch viermal per Telefon, wie er sich immer wieder über den Rechtsstaat Österreich echauffiert habe und sich herablassend über die Beamten geäußert habe. Aufgrund des oben angeführten Sachverhalts müsse angenommen werden, dass der Bf die angeführten Rechtsgüter durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährden könnte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit handschriftlichem Schreiben am 12. September 2023 folgende Beschwerde:

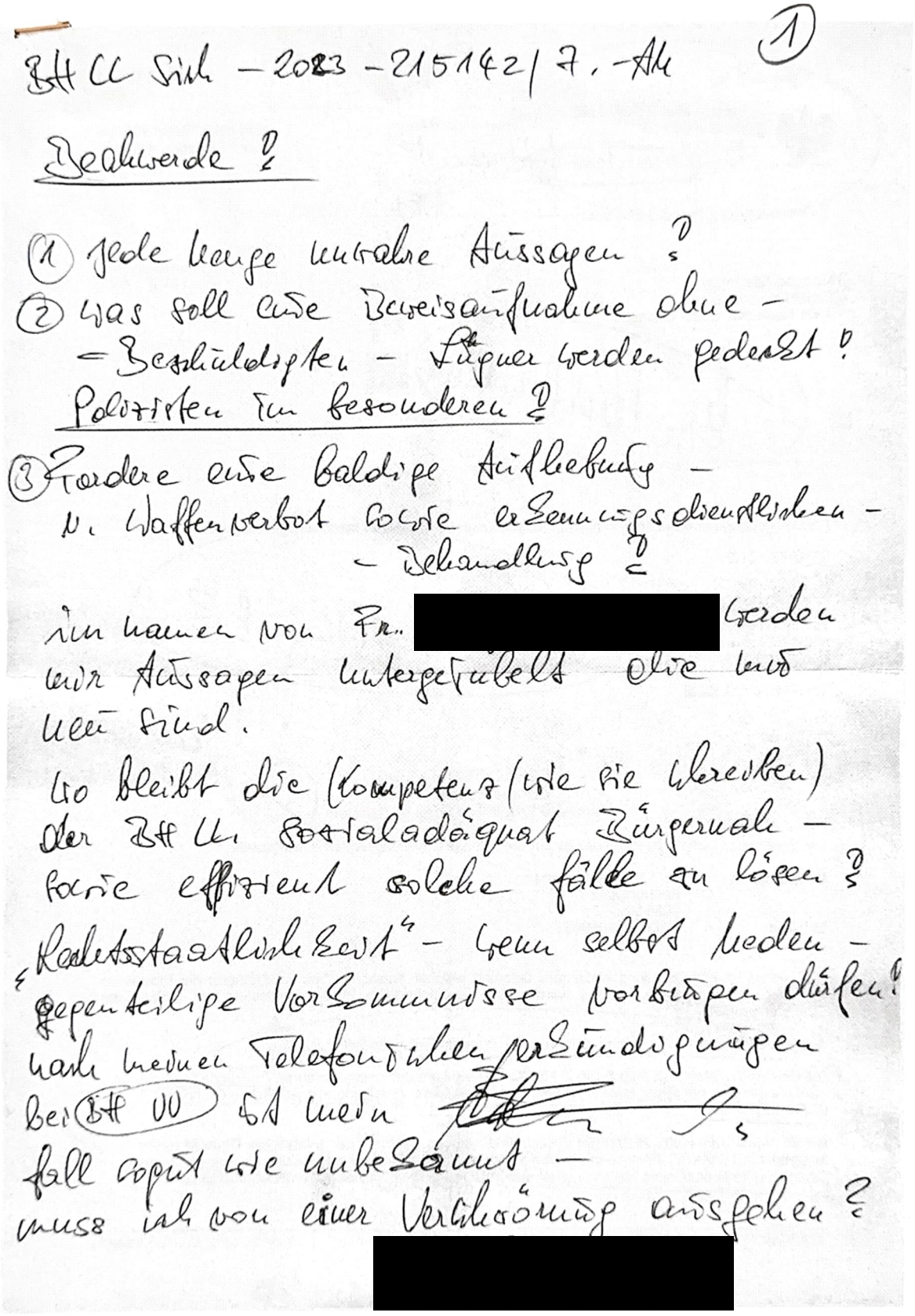

(1)

BH LL Sich – 2023 – 215142/7. – Ah

Beschwerde ?

(1) Jede Menge unwahre Aussagen ?
(2) Was soll eine Beweisaufnahme ohne –
– Beschuldigten – Lügner werden gedeckt !
Polizisten im besonderen ?
(3) Fordere eine baldige Aufhebung –
v. Waffenverbot sowie erkennungsdienstlichen –
– Behandlung ?

im Namen von Fr. [redacted] werden
mir Aussagen untergejubelt die mir
neu sind.
Wo bleibt die (Kompetenz (wie sie schreiben)
der BH LL. Sozialadäquat Bürgernah –
sowie effizient solche fälle zu lösen ?
„Rechtsstaatlichkeit" – wenn selbst Neden –
gegenteilige Vorkommnisse vorbringen dürfen !
nach meinen Telefonischen Erkundigungen
bei BH VV ist mein [illegible]
fall sogut wie unbekannt –
muss ich von einer Verschwörung ausgehen ?
[redacted]

10 St 219/23s - 1

Staatsanwaltschaft Linz
Kaisergasse 16
4020 Linz
Tel.: +43 57 60121 12287
[redacted]

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

E Österreichische Post AG Eco Brief

[redacted]

BF00BBJ
44923
0802298875V

[redacted]

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

Beschuldigte/r:
[redacted]
geb. [redacted]

WEGEN: § 107 StGB

14. August 2023

BENACHRICHTIGUNG
der/des Beschuldigten
von der Einstellung des Verfahrens

Die Staatsanwaltschaft hat folgendes gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren eingestellt:

Bericht durch: Linz PI Hauptbahnhof
Bahnhofplatz 3 - 6
4020 Linz

Zeichen: PAD/23/01049432

Sie können eine Begründung verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten.

Allfällige zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon in jedem Fall unberührt.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 1 StPO, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Betrifft: Vorfall vom 28.03.2023 in der BH Urfahr-Umgebung. Verdacht der gefährlichen Drohung durch [redacted] Einstellung des Verfahrens, weil im Hinblick auf die von den Zeugen geschilderte Situation gerade noch nicht von einer gefährlichen Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB auszugehen ist.

Staatsanwaltschaft Linz
Geschäftsabteilung 10

Mag. [redacted]
(STAATSANWALTIN)

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

I.3. Mit Schreiben vom 19. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage fest und werden zudem die im Akt enthaltenen Aussagen des Bf sowie der von der Behörde einvernommenen Zeugen der Entscheidung zugrunde gelegt. Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften, sind dem gegenständlichen Akt nicht zu entnehmen.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17. Oktober 2002, 2001/20/0418; VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19. März 2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19. März 2013, 2012/03/0180; VwGH 22. Oktober 2012, 2012/03/0063).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist österreichischer Staatsbürger.

Am 28. März 2023 begab sich der Bf in Begleitung eines Bekannten auf die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, wo er sich anlässlich einer Anzeige wegen Lärmerregung beschweren wollte. Der Bf wirkte bereits zu diesem Zeitpunkt wütend und aggressiv. Er wurde in weiterer Folge dem Zimmer 14 zugeteilt, musste aber zuvor ca 20 Minuten im Wartebereich Platz nehmen. Der Bf wurde sogleich ungeduldig und beschwerte sich lautstark über diverse Angelegenheiten, insbesondere über Radfahrer und die ihnen zukommenden Rechte. Der Bf wurde sodann aufgerufen. Ihm wurde mitgeteilt, dass er sein Anliegen mit der für ihn ortszuständigen belangten Behörde besprechen müsse, weshalb er bereits nach ca 10 Minuten wieder aus dem Zimmer 14 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung kam. Er beschwerte sich erneut lautstark und wütend über die Bezirkshauptmannschaft Urfahr und darüber, dass er aus seiner Sicht eine unzureichende Auskunft der Behörde erhalten habe. Diese Unmutsäußerungen wurden von mehreren Personen im Wartebereich wahrgenommen. In weiterer Folge äußerte er „Wenn ich noch einmal zur BH kommen muss, komme ich mit einer Waffe!“. Überdies teilte der Bf mit, dass er sich nun zur belangten Behörde begeben werden.

Die Sicherheitskräfte der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, die das Verhalten des Bf von Beginn an beobachteten und seine Äußerungen mitanhörten, verständigten daraufhin die Amtsleitung, die die belangte Behörde über den Vorfall und die Tatsache, dass der Bf demnächst bei der belangten Behörde erscheinen werde, informierte.

Der Bf erschien nach diesem Vorfall mindestens zwei weitere Male persönlich auf der belangten Behörde. Er trat dabei aggressiv und aufgebracht auf und weigerte sich, nach Ende des Gespräches mit den zuständigen Sachbearbeitern die belangte Behörde zu verlassen, sodass sich die belangte Behörde gezwungen sah, bei den Folgeterminen des Bf die Absicherung der Amtshandlung durch Polizeiorgane anzufordern. Der Bf erschien bei den Folgeterminen jedoch ohne Waffe.

Das gegen den Bf eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Drohung gemäß § 107 StGB wurde eingestellt, zumal aus Sicht der Staatsanwaltschaft Linz „gerade noch nicht“ von einer gefährlichen Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB auszugehen sei.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und im Wesentlichen unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den darin enthaltenen Zeugeneinvernahmen und der Beschwerde.

Im Hinblick auf die Feststellung, dass der Bf am 28. März 2023 ausgesprochen habe, dass er beim nächsten Mal mit einer Pistole komme, ist festzuhalten, dass der Bf im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme vor der belangten Behörde nicht

bestreitet, eine derartige Äußerung getätigt zu haben. Der Bf führt diesbezüglich lediglich aus, dass er darin keine gefährliche Drohung sehe, zumal er das nicht so gemeint habe und das seine „humorige Art“ sei.

Die Tatsache, dass der Bf im Zuge seiner Besuche auf der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung bzw der belangten Behörde aggressiv und aufgebracht auftrat, ergibt sich einerseits aus den übereinstimmenden und schlüssigen Aussagen der Sicherheitskräfte der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung. Andererseits ergibt sich aus Sicht des erkennenden Gerichts bereits aus dem Umstand, dass die belangte Behörde es für nötig hielt, bei den Amtshandlungen mit dem Bf Polizeibeamte hinzuzuziehen, um die notwendige Sicherheit gewährleisten zu können, dass aus dem Auftreten und dem Verhalten des Bf ein großes Aggressionspotenzial bzw starke Wut abzuleiten gewesen sein muss. Darüber hinaus ist auch dem schriftlichen Vorbringen des Bf seine generelle Unzufriedenheit sowie sein allgemeines Misstrauen gegenüber dem staatlichen Behördenapparat zu entnehmen.

III. Die maßgebliche Bestimmung des Waffengesetzes – WaffG, BGBl I Nr 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 211/2021, lautet wie folgt:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19. Dezember 2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25. Jänner 2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

Dass es bezüglich eines bestimmten Vorfalls bislang zu keiner strafgerichtlichen Verurteilung des Betroffenen gekommen ist, ist für die Erlassung eines Waffenverbots nicht entscheidend, zumal die Frage der Erlassung des Waffenverbots nach den hiefür vom WaffG vorgesehenen Kriterien vom Verwaltungsgericht eigenständig zu beurteilen ist (vgl VwGH 20. März 2018, Ra 2018/03/0022, uHa VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085, mwH). Entscheidend ist nach § 12 Abs 1 WaffG die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung, im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst – nämlich das gesetzte Fehlverhalten – und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung.

IV.2. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose abzuwägen, ob hinsichtlich des Bf bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Für die diesbezügliche Erörterung bietet der vorliegende Sachverhalt klare Anhaltspunkte.

IV.3.1. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich zunächst, dass der Bf im Gebäude einer Behörde vor einer größeren Anzahl von Personen äußerte, dass er das nächste Mal mit einer Waffe erscheinen werde. Grund für diese Äußerung war alleine die Tatsache, dass der Bf mit der Auskunft einer staatlichen Behörde im Hinblick auf eine Anzeige wegen Lärmerregung nicht zufrieden war. Dieses Verhalten des Bf stellt zweifelsfrei eine Tatsache iSd § 12 Abs 1 WaffG dar.

Diesbezüglich ist festzuhalten, die Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 1 WaffG entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nicht voraussetzt, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Im konkreten Fall schadet es daher nicht, dass der Bf „bloß“ angekündigte, mit einer Waffe zu erscheinen, ohne diese tatsächlich missbräuchlich verwendet zu haben.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass dem Bf – wie sich aus der Beschwerde bzw der Zeugenaussage des Bf ergibt – jegliche Einsicht hinsichtlich der Bedenklichkeit seiner Äußerung und des Unbehagens, das diese auslöste, fehlt. Vielmehr rechtfertigt er seine Äußerung lediglich dahingehend, dass er das nicht so gemeint habe und das seine „humorige Art“ sei.

IV.3.2. Weiter ist das mehrfach aggressive und destruktive Auftreten des Bf im Rahmen von Terminen mit Behörden, das ein Ausmaß annahm, das die belangte Behörde dazu nötigte, Amtshandlungen mit dem Bf durch Polizeiorgane absichern zu lassen, zweifelsfrei als Tatsache iSd § 12 Abs 1 WaffG zu qualifizieren.

Auch diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Bf sein aggressives und destruktives Verhalten als adäquate Reaktion auf das Verhalten der staatlichen Behörden einstuft, denen er – neben mangelnder Rechtsstaatlichkeit und willkürlichem Handeln – insbesondere vorwirft, ihm etwas unterzujubeln.

IV.4. Zumal der Bf deutlich zu erkennen gibt, dass er sein Verhalten als angebrachte Reaktion erachtet und keinerlei Einsicht zeigt, ist davon auszugehen, dass er auch in Zukunft jene Verhaltensweisen setzen wird, die bereits in der Vergangenheit Fremdgefährdungen befürchten haben lassen. Davon ist insbesondere deshalb auszugehen, da der Bf der Überzeugung ist, dass sich die staatlichen Behörden gegen ihn verschworen haben. Zumal der Bf kontinuierlich in Konflikt mit staatlichen Gesetzen gerät und sohin auch der Kontakt mit den staatlichen Behörden aufgrund von Führerscheinentzugs- bzw Verwaltungsstrafverfahren zunimmt, der Bf aber nach wie vor kein Fehlverhalten bei sich erkennen kann, ist zu befürchten, dass er seinem Unmut und seinem generellen Misstrauen in Zukunft unter Zuhilfenahme von Waffen Nachdruck verleihen könnte. Dies insbesondere deshalb, weil er sich Gefährdungen und Hinterhalten ausgesetzt wähnt, was darauf schließen lässt, dass er Verteidigungsmaßnahmen für notwendig erachten wird, wobei zu befürchten ist, dass er dazu Waffen zu Hilfe nehmen könnte.

Im Sinne einer Prognoseentscheidung ist somit klar das Risiko gegeben, dass der Bf hinkünftig Waffen missbräuchlich zum Schaden von Leben, Freiheit, Gesundheit anderer Menschen und fremden Eigentums verwenden wird.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der ggst

Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter